

Personalüberleitungsvertrag vom

Die Stadt Biberach, vertreten durch den Oberbürgermeister,
- im folgenden „Stadt“ genannt -

und die Wieland-Stiftung Biberach, vertreten durch,
- im folgenden „Stiftung“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Allgemeine Grundsätze, Besitzstandswahrung

(1) Die Stadt Biberach hat die Wieland-Stiftung Biberach als eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und in diese Stiftung die Bestände des Wieland-Museums und seiner Sammlungen eingebracht. Diese Stiftung tritt in bestehende Verträge ein und verpflichtet sich zur Fortführung dieser Einrichtungen.

(2) Die Stiftung verpflichtet sich außerdem, die beim Wieland-Museum und seinen Sammlungen tätigen Mitarbeiterinnen nach Maßgabe dieses Vertrages weiter zu beschäftigen und ihre bisher erworbenen Versorgungsansprüche zu erhalten. Stadt und Stiftung sind sich darüber einig, dass dem genannten Personenkreis durch die Überleitung nach Maßgabe der bisherigen vertraglichen Gestaltung und des bisherigen Besitzstands weder tatsächliche noch rechtliche Nachteile entstehen dürfen.

(3) Die Namen der von der Gesellschaft zu übernehmenden Mitarbeiter ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 2 Arbeitsverhältnisse, Fortgeltung bestehender betrieblicher Regelungen

(1) Die Stiftung tritt in alle zwischen den im Wieland-Museum und seinen Sammlungen beschäftigten Mitarbeiterinnen einerseits und der Stadt andererseits am Stichtag bestehenden Arbeitsverträge unter Anerkennung der bisherigen Dienst-, Beschäftigungs-, Bewährungs- und Tätigkeitszeiten auf der Basis der am Stichtag (vgl. § 6 dieses Vertrags) geltenden Tarifverträge, einschl. der bezirklichen Zusatztarifverträge, ein.

(2) Die Stiftung verpflichtet sich, in die für die Beschäftigten am Stichtag geltenden Dienstvereinbarungen der Stadt Biberach einzutreten sowie alle am Stichtag bestehenden einseitigen Regelungen der Stadt Biberach zugunsten der Mitarbeiterinnen nach Abs. 1 weiter anzuwenden.

§ 3 Tarifgeltung

(1) Die Stiftung verpflichtet sich, für die aus der Anlage 1 ersichtlichen Mitarbeiterinnen den TVöD (VKA) anzuwenden. Dies gilt unabhängig von der Mitgliedschaft der Stiftung in einem Arbeitgeberverband oder der persönlichen Mitgliedschaft der aus Anlage 1 ersichtlichen Mitarbeiterinnen in der Gewerkschaft Verdi.

(2) Die Stiftung wird auch bzgl. der in Zukunft von der Stiftung einzustellenden Beschäftigten den TVöD (VKA) in seiner jeweils gültigen Fassung anwenden.

§ 4 Altersversorgung

(1) Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Mitarbeiterinnen, die bei der Stadt Biberach beschäftigt sind, werden von der Stiftung als neuem Arbeitgeber bei der Zusatzversorgungskasse für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (ZVK) nach Maßgabe der Satzung der Anstalt in der bisherigen Weise weiter versichert.

Dazu beantragt die Stiftung die Aufnahme als Mitglied der Versorgungseinrichtung. Die Stadt Biberach verpflichtet sich, auf Verlangen der ZVK eine Verpflichtungserklärung über eine Gewährträgerschaft abzugeben.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, die von den betroffenen Mitarbeiterinnen gegenüber der Stiftung erworbenen und künftig zu erwerbenden Ansprüche auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Falle der Zahlungsunfähigkeit, der Auflösung oder der Umwandlung der Stiftung zu übernehmen.

§ 5 Betriebsbedingte Kündigung, Rückkehrrecht

(1) Betriebsbedingte Kündigungen bei der Stiftung sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab rechtlichem Zustandekommen der Stiftung ausgeschlossen.

(2) Die Stadt verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren ab rechtlichem Zustandekommen der Stiftung die in der Anlage 1 genannten Mitarbeiterinnen auf deren Wunsch wieder einzustellen, wenn die Stiftung innerhalb dieses Zeitraums aufgelöst wird.

(3) Im Falle einer Wiedereinstellung nach Abs. 2 wird die Stadt die zwischenzeitlich bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten als bei der Stadt zurückgelegte Dienst-, Beschäftigungs-, Bewährungs- und Tätigkeitszeiten behandeln. Bei Wiedereinstellung ist die Entgeltgruppe zugrunde zu legen, die der Entgeltgruppe entspricht, die die Arbeitnehmerin beim Übergang auf die Stiftung inne hatte.

§ 6 Zeitpunkt der Überleitung

Stichtag im Sinne dieses Personalüberleitungsvertrages ist der 01. Juli 2009.

§ 7 Mitteilung und Widerspruchsrecht

(1) Jeder Mitarbeiter erhält eine Ausfertigung dieses Personalüberleitungsvertrages.

(2) Alle in Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiterinnen werden nach Beschlussfassung des Gemeinderates durch ein Schreiben des Oberbürgermeisters über diesen Sachverhalt informiert. Dieses Schreiben erfolgt gegen Empfangsbestätigung. Auf ein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Stiftung innerhalb von einem Monat ab Zugang des Schreibens wird in diesem Schreiben hingewiesen.

§ 9 Schlussbestimmung

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung der Einigung über die Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke soll ohne weiteres eine Bestimmung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was alle Beteiligten mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigt haben. Die Beteiligten sind, soweit erforderlich, in einem solchen Fall verpflichtet, an einer Abstimmung mitzuwirken, durch die eine unwirksame Bestimmung oder eine Lücke ersetzt bzw. gefüllt wird.

Biberach, den

Stadt Biberach
Oberbürgermeister

Wieland-Stiftung Biberach
Vorstandsvorsitzender

Anlage 1 zum Personalüberleitungsvertrag

(zu übernehmende Beschäftigte)

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. Dr. Yvonne Dellsperger | geb. am 14.06.1974 |
| 2. Heidrun Schöpflin | geb. am 16.07.1946 |
| 3. Gertrud Strauß | geb. am 30.10.1947 |
| 4. Regina Vogel | geb. am 29.11.1944 |